



SATZUNG

Die Gemeinde Trabitz erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.d. Bek. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Kurbersdorf" mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich südlich des Ortsteils Kurbersdorf und östlich der Bahnlinie (Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 623/4 und Grundstück Fl.Nr.561/11 zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als Satzung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Baugebietes gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.

§ 2 Bestandteile dieser Satzung

- 1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:1000 und
- 2. textlichen Festsetzungen

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)
 - SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - GR 100 m² Grundfläche
 - OK Höhe baulicher Anlagen in m über einem Bezugspunkt
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
 - Öffentliche Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)
 - Freileitung (Strom) mit Schutzzone von 9,5 m beiderseits der Leitungssache
 - Trinkwasserleitung mit Schutzzone von 2,0 m beiderseits der Leitungssache
- Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
 - Private Grünflächen
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)
 - Kennzeichnung der Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Nr.
- Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Nicht dauerhaft wasserführender Feuchtbereich
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenzen abgemarkt
- Flurstücksgrenzen nicht abgemarkt
- Maßzahl in Metern

DARSTELLUNGEN DES VORHABENS

- Lage der Modulfläche
- Bestehende Halle zur Aufnahme technischer Einrichtungen für die Freiflächenphotovoltaikanlage

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung
 - Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ nach § 11 BauNVO festgesetzt.
 - Im Sondergebiet „Photovoltaik“ sind freistehende, aufgeständerte, nicht nachgeführte Photovoltaikanlagen (Modultische) zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Sie sind ohne Fundamente mittels Stahlprofilen in den Boden zu rammen oder zu schrauben.
 - Im Sondergebiet „Photovoltaik“ sind Gebäude und bauliche Anlagen zulässig, die der Aufnahme von Anlagen dienen (z.B. Trafos, Wechselrichter), die für den technischen Betrieb von Photovoltaikanlagen erforderlich sind.
- Maß der baulichen Nutzung
 - Die zulässigen Photovoltaikanlagen (Modultische) dürfen eine maximale Höhe von 3,5 m, bezogen auf die Oberkante des Geländes, nicht überschreiten.
 - Die zulässigen Betriebsgebäude dürfen eine Höhe von 4,0 m, bezogen auf die Oberkante des Geländes, nicht überschreiten.
 - Für die Technikgebäude wird eine Grundfläche (GR) gemäß § 19 BauNVO von max. 100 m² festgesetzt.
- Zeitliche Befristung
 - Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB wird die bauliche Nutzung des Sonstigen Sondergebietes "Photovoltaik" auf 31 Jahre beschränkt, gerechnet ab dem Tag der Rechtskraft des Bebauungsplans. Nach Ablauf der 31-Jahre-Frist sind die Flächen in ihren Urzustand zurückzusetzen. Anlagen und Gebäude sind abzubauen. Die Fläche des Sonstigen Sondergebietes "Photovoltaik" wird dann als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.
 - Sollte die Nutzung der Photovoltaikanlagen zu einem Zeitpunkt vor Ablauf der 31 Jahre dauerhaft entfallen, ist der Urzustand der Flächen innerhalb von 1,0 Jahren nach Beginn der Nutzungsaufgabe wiederherzustellen. Die Flächen des Sonstigen Sondergebietes "Photovoltaik" werden dann als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.
- Grünordnung
 - Pflegemaßnahmen
 - Die Flächen des Sonstigen Sondergebietes sowie die als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten privaten Grünflächen sind extensiv als Wiese zu bewirtschaften. Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und jeglichen Düngemitteln ist unzulässig. Die erste Mahd eines jeden Jahres darf frühestens am 15.06.2011 erfolgen. Mahdgut ist zu entfernen. Innerhalb der ersten drei Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplans muss eine 2-3malige Mahd des extensiven Grünlandes. Anschließend kann, sofern sich eine gewisse Ausdehnung eingestellt hat in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Anpassung erfolgen (z.B. 1 malige Mahd/Jahr) erfolgen. Diejenigen Flächen des Sonstigen Sondergebietes, die von Modultischen überdeckt sind, können abweichend zu den sonstigen Flächen gemulcht werden.
 - Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M):
 - Fläche M1: Innerhalb der Fläche M1 sind Seigen und Tagwassermulden anzulegen
 - Fläche M2: Der nicht dauerhaft wasserführende Feuchtbereich ist durch Ausbaggern, durch Vertiefen bestehender Mulden und durch Gestaltung des Gelände-reliefs auf ca. einem Drittel der vorhandenen Fläche zur Verbesserung von Amphibienlebensräumen zu zonieren.
 - Fläche M3: Zur Strukturanreicherung ist innerhalb der Fläche M3 eine Streuobstwiese, bestehend aus mindestens 4 Gehölzen, zu pflanzen (ca. 1 Baum/100 m²). Zusätzlich ist je ein Wurzelstockhaufen sowie ein Lesesteinhaufen anzulegen. Zur angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche ist an deren Grundstücksgrenze mit Hilfe eines Böschungslöffels ein ca. 30 cm Erdwall anzuhäufen mit einer dahinterliegenden Grabenmulde.
 - Fläche M4: Zur Strukturanreicherung sind innerhalb der Fläche M4 1-2 Gehölze zu pflanzen sowie jeweils ein Wurzelstockhaufen und ein Lesesteinhaufen anzulegen. Zur angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche ist an deren Grundstücksgrenze mit Hilfe eines Böschungslöffels ein ca. 30 cm Erdwall anzuhäufen mit einer dahinterliegenden Grabenmulde.
 - Pflanzmaßnahmen: Für Pflanzungen sind die Arten entsprechend der Artenliste der Begründung zum Bebauungsplan zu verwenden. Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflanzen und in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern. Ausgefallene Gehölze sind in der jeweils nächsten Pflanzperiode durch Gehölze gleicher Art zu ersetzen.
- Einfriedungen, Zäune
 - Einfriedungen bzw. Zäune sind ausschließlich innerhalb des Sonstigen Sondergebietes zulässig.
 - Einfriedungen bzw. Zäune einschließlich Übersteigenschutz sind mit einer max. Höhe von 2,50 m bezogen auf die natürliche Geländeoberkante zulässig. Zwischen Zaun und der Geländeoberkante muss durchgängig ein mindestens 0,15 m hoher Spalt verbleiben. Zaunsäulen sind nur als Einzelfundamente zulässig; Streifenfundamente und durchlaufende Zaunsockel sowie Mauern, Dammschüttungen oder sonstige Auffüllungen zur Einfriedung sind unzulässig.
- Wasserhaushalt

Festgesetzt wird, dass Niederschlagswasser an Ort und Stelle flächig über die belebte Oberbodenschicht zu versickern ist.
- Leitungsrechte

Für die festgesetzte Schutzzone der Trinkwasserleitung wird ein Leitungsrecht für eine Trinkwasserleitung zugunsten der Gemeinde Trabitz festgesetzt.

HINWEISE

- Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und jeglicher Düngemittel ist innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans unzulässig.
- Bodendenkmalpflege

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. (Art. 8 Abs. 1 DSchG)

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (Art. 8 Abs. 2 DSchG)
- Vorhandene Niederspannungs-Erdkabel: Die Baumaßnahmen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Anpassungen an den Erdkabeln erfolgen im Zuge der Baumaßnahme.
- Bestehende Freileitung: Jegliche Baumaßnahme im Schutzbereich der bestehenden Freileitung sind im Vorfeld der Baumaßnahmen mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen.
- Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage sind die Grundsätze für den Feuerwehreinsatz der Regierung der Oberpfalz (Fachbereich f. Brand- und Katastrophenschutz) zu beachten.
- Staubemissionen, die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen, sind durch den Betreiber der Freiflächenphotovoltaikanlage zu dämpfen.
- Emissionen, die durch den Betrieb der Bahnstrecke entstehen, sind durch den Betreiber der Anlage zu dämpfen (s. Begründung).
- Im Zuge der Baugenehmigung bzw. der Genehmigungsfreistellung ist die DB Services Immobilien GmbH zu beteiligen.
- Während der Errichtung, des Betriebes und des Rückbaus der zulässigen Photovoltaikanlage sind Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Beladung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit auszuschließen.
- Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist zugleich Vorhaben- und Erschließungsplan.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Trabitz hat in der Sitzung vom auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 12 Abs. 2 BauGB die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Kurbersdorf" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächenphotovoltaikanlage Kurbersdorf" in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächenphotovoltaikanlage Kurbersdorf" in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
 - Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächenphotovoltaikanlage Kurbersdorf" in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
 - Zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächenphotovoltaikanlage Kurbersdorf" in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
 - Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächenphotovoltaikanlage Kurbersdorf" in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis erneut öffentlich ausgelegt.
 - Zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächenphotovoltaikanlage Kurbersdorf" in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis erneut beteiligt.
 - Die Gemeinde Trabitz hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Kurbersdorf" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
Trabitz, den
- (Siegel)
(1. Bürgermeister)
- Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Kurbersdorf" wird hiermit ausgefertigt.
Trabitz, den
- (Siegel)
(1. Bürgermeister)
- Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Kurbersdorf" wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Kurbersdorf" tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.
Trabitz, den
- (Siegel)
(1. Bürgermeister)



 Planungsträger Gemeinde Trabitz Kurbersdorfer Straße 1 92724 Trabitz		Vorhabenträger Herbert Dumler Kurbersdorf 1 92724 Trabitz		
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Kurbersdorf" mit integriertem Grünordnungsplan				
Maßstab	Format	Freigabe	Datum	Plan Nr.:
1:1'000	DIN A1	Vorabzug	13.12.2011	660-4-3
Projektleitung		Planfassung:		
Matthias Fleischhauer		Entwurf		
Peter Markt, Hessestraße 5-7, 92443 Nürnberg Dipl.-Ing., Landschaftsarchitekt, Tel. (0911) 99876-0 Stadtplaner (BayAK) Fax (0911) 99876-54		Alte Schule Burg, 92470 Thurnhausen Tel. (09281) 99940-0 Fax (09281) 99940-40 www.tb-markert.de info@tb-markert.de		

Gemeinde Trabit

Lkr. Neustadt a.d. Waldnaab

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächenphotovoltaikanlage Kurbersdorf“
mit integriertem Grünordnungsplan

- Begründung mit Umweltbericht -

Entwurf vom 13.12.2011

Planungsträger: Gemeinde Trabit
Kurbersdorfer Straße 1
92274 Trabit

Vertreten durch den
1. Bürgermeister Dieter Klein

Vorhabenträger: Herbert Dumler
Kurbersdorf 1
92274 Trabit

Planverfasser: **TB | MARKERT**
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

Peter Markert, Dipl.-Ing.,
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner (ByAK)

Hessestraße 5-7
90443 Nürnberg
Tel.: 0911 999876-0
Fax: 0911 999876-54

Alte Schule Burg
86470 Thannhausen
Tel.: 08281 99940-0
Fax: 08281 99940-40

www.tb-markert.de
Info@tb-markert.de

Bearbeitung: **Matthias Fleischhauer** (Projektleitung)
Dipl.-Ing. Stadt- und Regionalplanung

Björn Schiffmann
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

Fassung: Entwurf vom 13.12.2011

Inhaltsverzeichnis

A	Begründung	6
A.1	Planungsgegenstand	6
A.1.1.	Anlass und Erfordernis	6
A.1.2.	Ziele und Zwecke	6
A.1.3.	Vorbemerkung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	6
A.2	Verfahren	6
A.3	Ausgangssituation	7
A.3.1.	Städtebauliche und landschaftliche Bestandsanalyse	7
A.3.2.	Rechtliche und Planerische Rahmenbedingungen	8
A.3.3.	Rechtskräftiger Flächennutzungsplan	11
A.4	Planinhalt	11
A.4.1.	Planungsziele	11
A.4.2.	Festsetzungen des Bebauungsplans	11
A.4.3.	Einfriedungen Zäune	14
A.4.4.	Erschließung	14
A.4.5.	Brandschutz	14
A.4.6.	Staubimmissionen	15
A.4.7.	Bahnlinie	15
A.4.8.	Blendwirkungen/Lichtreflexionen	16
A.5	Flächenbilanz	16

<u>B</u>	<u>Umweltbericht</u>	<u>17</u>
B.1	Kurzdarstellung des Inhalts	17
B.2	Übergeordnete Planungen und Gesetze	17
B.2.1.	Fachgesetze	17
B.2.2.	Planerische Vorgaben	17
B.2.3.	Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6)	17
B.2.4.	Ziele des Landschaftsplans	18
B.3	Umweltauswirkungen – Beschreibung und Bewertung	18
B.3.1.	Bestandsaufnahme	18
B.3.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	19
B.3.3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	23
B.3.4.	Maßnahmen (Zusammenfassung)	24
B.3.5.	Festlegung des Ausgleichsbedarfes	25
B.3.6.	Ausgleichsflächen und -maßnahmen	27
B.3.7.	Flächen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	27
B.3.8.	Planungsalternativen	27
B.4	Zusätzliche Angaben	27
B.4.1.	Methodik	27
B.4.2.	Maßnahmen der Überwachung	28
B.5	Zusammenfassung	28
<u>C</u>	<u>Rechtsgrundlagen</u>	<u>29</u>
<u>D</u>	<u>Quellen</u>	<u>29</u>

A Begründung

A.1 Planungsgegenstand

A.1.1. Anlass und Erfordernis

Die Gemeinde Trabititz verfolgt das Ziel der Förderung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet. Zur Umsetzung dieses Zieles hat der Gemeinderat beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Kurbersdorf“ aufzustellen.

Um die Nutzung der Sonnenenergie mittels einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Süden des Ortsteils Kurbersdorf realisieren zu können und zur Sicherstellung der geordneten städtebaulichen Entwicklung einer solchen Anlage – insbesondere zur Integration in das kulturlandschaftlich geprägte Orts- und Landschaftsbild – ist nach § 1 Abs. 3 BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen.

Der Beschluss entspricht einem Antrag nach § 12 Abs. 2 BauGB des Vorhabenträgers (Herbert Dumler, Kurbersdorf 1, 92274 Trabititz) auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf derzeit als Grünland genutzten Flächen eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten und zu betreiben.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind vom Gesetzgeber nicht in den Kreis der privilegiert im Außenbereich nach § 35 BauGB zulässigen Vorhaben, wie zum Beispiel Vorhaben zur Nutzung der Wind- oder Wasserenergie, und erfordern daher im Außenbereich grundsätzlich einer gemeindlichen Bauleitplanung.

A.1.2. Ziele und Zwecke

Folgende Ziele und Zwecke stellen die Eckpunkte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans dar:

- Ermöglichung der Nutzung von Sonnenenergie mittels einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Stromerzeugung
- Gewährleistung der Integration der Freiflächenphotovoltaikanlage in das Orts- und Landschaftsbild
- Minimierung der Einflüsse der Freiflächenphotovoltaikanlage auf Flora und Fauna

A.1.3. Vorbemerkung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegt kein eigenständiger Vorhaben- und Erschließungsplan zugrunde. Der vorliegende Bebauungsplan stellt somit zugleich auch den Vorhaben- und Erschließungsplan dar.

A.2 Verfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Trabititz hat in seiner Sitzung am 14.06.2011, nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Kurbersdorf“ aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Rahmen eines Erörterungstermins am 06.07.2011 in der Gemeindeganzlei der Gemeinde Trabititz.

Mit Schreiben vom 25.07.2011 wurden die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt. Die Frist zur Stellungnahme endete am 26.08.2011.

In seiner Sitzung am 20.09.2011 hat der Gemeinderat über die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung bzw. in der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen beraten. In gleicher Sitzung wurde der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.09.2011 gebilligt und beschlossen die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen, und die Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Mit Schreiben vom 28.10.2011 wurden die Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans i.d.F. vom 20.09.2011 beteiligt. Parallel lag der Planentwurf in der Zeit vom 04.11.2011 bis 05.12.2011 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Pressath zu jedermanns Einsichtnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus.

Nach Prüfung und Beratung der im Rahmen der Beteiligung nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen im Gemeinderat wurde der geänderte Planentwurf in der Fassung vom 13.12.2011 gebilligt. Der Gemeinderat erachtete aufgrund der Änderungen eine erneute öffentliche Auslegung sowie eine erneute Beteiligung der Behörden für erforderlich.

A.3 Ausgangssituation

A.3.1. Städtebauliche und landschaftliche Bestandsanalyse

A.3.1.1 Siedlungsstruktur

Das Plangebiet liegt im Süden des Ortsteils Kurbersdorf. Es grenzt im Norden und Nordwesten an landwirtschaftliche Hofstellen an. Die westliche Begrenzung stellt die Bahnstrecke Weiden i.d. OPf.- Kulmbach dar, im Süden und Osten schließen sich landwirtschaftliche Flächen an.

A.3.1.2 Orts- und Landschaftsbild, Topographie

Die mittelbare Umgebung ist geprägt durch den Wiesengrund der Haidenaab, der sich in Nord-Süd-Richtung westlich an Trabititz bzw. Kurbersdorf vorbeizieht. Der Ortsteil Kurbersdorf und das direkt südlich angrenzende Plangebiet befindet sich auf einem sanften Westhang zur Haidenaab wird aber von dieser durch die bestehende nichtelektrifizierte Bahntrasse in Hochlage räumlich getrennt. Die Umgebung ist durch eine sanft-modulierte Hügellandschaft beiderseits der Haidenaab und durch kleinteilige landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Der direkt nördlich angrenzende Ortsteil Kurbersdorf besteht im Wesentlichen aus landwirtschaftlichen Hofstellen.

Das Plangebiet fällt von Osten nach Westen um ca. 2 bis 3 Meter ab. Der Körper der Bahntrasse am westlichen Rand des Plangebiets befindet sich in Hochlage; der Bahndamm hat gegenüber dem Grundstück eine Höhe von ungefähr einem Meter.

A.3.1.3 Nutzung

Das Plangebiet wird derzeit als Grünland bewirtschaftet.

A.3.1.4 Eigentumsverhältnisse

Innerhalb des Plangebiets liegt das Grundstück FlNr. 561/11 sowie eine Teilfläche des Grundstücks FlNr. 623/4, jeweils Gemarkung Preißach, mit einer umfassten Fläche von insgesamt ca. 1,42 ha. Das Grundstück FlNr. 623/4 befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers, das Grundstück FlNr. 561/11 ist gemeindeeigen.

A.3.1.5 Erschließung

Das Plangebiet wird derzeit über bestehenden gemeindeeigenen Feldweg FlNr. 561/11 öffentliche Feldwege erschlossen.

A.3.1.6 Bestehende Versorgungsleitungen

Im Plangebiet verlaufen eine Freileitung sowie Niederspannungserdkabel der E.ON Bayern sowie eine gemeindliche Wasserleitung.

A.3.2. Rechtliche und Planerische Rahmenbedingungen

A.3.2.1 Naturschutz

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Nördliche Oberpfälzer Wald“. Nach der Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ von 1995 soll u.a.

- der Naturpark entsprechend des Pflege- und Entwicklungsplans nachhaltig gesichert, gepflegt und entwickelt werden,
- geeignete Landschaftsteile für die Erholung und den Naturgenuß erschlossen und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit die Belastbarkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds dies zulassen,
- die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten bzw. wiederhergestellt und verbessert werden, insbesondere sollen
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verhindert werden,
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt geschützt und
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume geschützt werden,

Weiterhin sollen

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des typischen Landschaftsbilds bewahrt werden sowie
- eingetretene Schäden zu beheben oder ausgeglichen werden.

Weitere nach nationalem oder europäischem Recht geschützte Gebiete (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal, Ramsar, bzw. FFH- oder SPA-Gebiete) sind im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden.

Entlang des Bahndamms in mittelbarer Nachbarschaft des Plangebiets befinden sich zwei Biotop der Bayerischen Biotopkartierung:

- Feldgehölz südlich von "Kurbersdorf" (Biotop Nr. 6237-0073-001)
- Grabenbegleitender Erlensaum bei der "Blankenmühle" (Nr. 6237-0070-001)

A.3.2.2 Wasserwirtschaft

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter bzw. vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete sowie von Wasserschutzgebieten.

A.3.2.3 Denkmalschutz

Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Auf die Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde nach Art. 8 Abs. 1 und 2. DSchG wird hingewiesen:

- Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur

Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

- Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

A.3.2.4 Altlasten

Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

A.3.2.5 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 (LEP)

Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen sowie Grundsätze der Raumordnung:

- LEP B V 3.6 (G) (Verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien)
- LEP B VI 1 Satz 3 (G) (Achten auf charakteristisches Orts- und Landschaftsbild)
- LEP B VI 1.5 (G) (Möglichst schonende Einbindung in die Landschaft)
- LEP B VI 1.1 Abs. 3 (Z) (Verhinderung der Zersiedelung der Landschaft; Anbindung von Neubauflächen möglichst an geeignete Siedlungseinheiten)

Eine anzustrebende verstärkte Nutzung und Erschließung erneuerbarer Energien wird im Grundsatz B V 3.6 formuliert. Dies beinhaltet auch die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung.

Nach B VI 1 (Ziele und Grundsätze) soll eine Zersiedelung der Landschaft verhindert werden und das Ort- und Landschaftsbild beachtet werden. Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten angrenzen. Insbesondere sind landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen von Bebauung freizuhalten.

A.3.2.6 Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6)

Nach Ziel B X 1 des Regionalplan soll der weitere Ausbau der Energieversorgung soll in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. [..]. Weitere Zielaussagen die für die vorliegende Bauleitplanung einschlägig wären, werden nicht getroffen.

Das Plangebiet überschneidet sich mit verbindlich im Regionalplan ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 17 „Eschenbacher Hügelland“. Entsprechend B I 2.1 kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzung ist sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.

A.3.2.7 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Die genannten Ziele und Grundsätze des LEP (vgl. Kap. A.3.2.5) werden in diesem Sinn bestmöglich verwirklicht, wenn erneuerbare Energien erschlossen und genutzt werden, ohne dass dies mit einer Zersiedelung der Landschaft verbunden ist. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass Art und Umfang der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB vom Konkretisierungsgrad der Ziele abhängen und das Ziel, Neubauflächen an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, eine stärkere Konkretisierung aufweist als den genannten Grundsatz B V 3.6.

Nach Einschätzung des Bayerischen Staatsministerium des Innern als Oberste Baubehörde(in einem Schreiben an die Regierungen vom 19.11.2009, Az. IIB5-4112.79-037/09) sind Freiflächenphotovoltaikanlagen vorrangig an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden. Eine geeignete Siedlungseinheit liegt nach dortiger Auffassung vor, wenn sich die geplante Photovoltaikanlage größtmäßig der bestehenden Siedlungseinheit unterordnet. Weiterhin heißt es dort: „Im Regelfall dürfte eine Anbindung von Photovoltaikanlagen an Wohngebiete zwar planungsrechtlich nicht ausgeschlossen sein, in Abwägung mit anderen Belangen der Siedlungsentwicklung dürfte es jedoch zweckmäßiger sein, Photovoltaikanlagen vorrangig an Misch-, Dorf-, Industrie-, Gewerbe- oder geeignete Sondergebiete anzubinden.“

Sofern die Kommune nach Prüfung von Standortalternativen das Fehlen städtebaulich geeigneter Standort mit Siedlungsanbindung nachweist, kann nach Einschätzung des Bayerischen Staatsministerium des Innern nach einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalls auch ein Standort ohne Siedlungsanbindung grundsätzlich mit den Schutzgütern einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung vereinbar sein, wenn bereits Vorbelastungen bestehen.

Liegt darüber hinaus keine Vorbelastung vor, dürfen solche Standorte sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigen. Wesentlich für die Bewertung sind dabei naturschutzfachliche Aspekte. So darf keine erhebliche Beeinträchtigung des landschaftlichen Freiraumes mit seinen Funktionen für das Landschaftsbild oder der ökologischen Funktion gegeben sein. Besondere Bedeutung kommt dabei der optischen Fernwirkung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu.¹

Nach LEP-Ziel B VI 1.5 sind insbesondere landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen von Bebauung freizuhalten. Entsprechend kommt auch dem Umfang und der Gestaltung der baulichen Anlagen eine besondere Bedeutung zu.

Im Zuge der Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes vom 11.08.2010 sind Freiflächenphotovoltaikanlagen, die auf Ackerflächen errichtet werden zu heutigen Zeitpunkt nicht mehr förder- bzw. vergütungsfähig. Gewährt wird eine Einspeisevergütung mit der EEG-Novelle jedoch für Freiflächenphotovoltaikanlagen, die sich auf Flächen befinden, die sich innerhalb eines 110 m breiten Streifens parallel zu Autobahnen und Schienenwegen befinden, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (vgl. § 32 Abs. 3 Nr. 4 EEG).

Unter Berücksichtigung der EEG-Novelle hat die Oberste Baubehörde mit Schreiben vom 14.01.2011 an die Regierungen und unteren Bauaufsichtsbehörden (Az.: IIB5-4112.79-037/09) ihre „Hinweise zur bau- und landesplanungsrechtlichen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ ergänzt. Entsprechend der geänderten Förderkulisse des EEG heißt es dort, dass mit dem Anbindungsgebot bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter anderem eine Zerschneidung von (weitgehend ungestörter) Landschaft vermieden werden solle. „Dies ist bei der EEG-Variante „auto- oder eisenbahnnahe Fläche“ dahingehend zu interpretieren, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem eng begrenzten Korridor von 110 m beidseits der Autobahn- oder Eisenbahntrasse angesichts der Vorbelastung möglich sind.“²

Das Plangebiet liegt innerhalb des regionalplanerisch festgesetzten landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 17 „Eschenbacher Hügelland“. Entsprechend Ziel B I 2.1 kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

¹ vgl. Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern: Schreiben an die Regierungen und unteren Bauaufsichtsbehörden „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 19.11.2009

² Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern: Schreiben an die Regierungen und unteren Bauaufsichtsbehörden „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 14.01.2011

Eine Beeinträchtigung der natürlichen Grundlage bleibt nicht zu befürchten, da das Plangebiet gegenüber der gegenwärtigen Nutzung eine Extensivierung erfährt. Die Freiflächenphotovoltaikanlage stellt eine neue Nutzung in der Landschaft dar; Nicht zu befürchten ist jedoch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Mit der vorliegenden Planung wird die Errichtung von Zäunen zulässig. Diese sind aus versicherungs- und sicherheitstechnischen Gründen erforderlich. Es ist nicht auszuschließen, dass die Errichtung von Zäunen zur Zerschneidung von Lebensräumen führt. Es liegen jedoch keine Hinweise darauf vor, dass es hier zu erheblichen Beeinträchtigungen der (Groß-)Tierwelt kommt. Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass die zulässigen Zäune eine durchgängige Bodenfreiheit von 15 cm aufweisen müssen. Damit bleibt in jedem Fall die Durchgängigkeit für Kleintiere und Niederwild aufrechterhalten. Weiterhin wird die Einzäunung wie auch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Flächen zu einer deutlichen Steigerung der Artenvielfalt kommen.

In der Summe steht einer Aufwertung der natürlichen Grundlagen ein neues Landschaftselement gegenüber, dass zwar eine Veränderung darstellt aufgrund der spezifischen Situation aber nicht wahrnehmbar sein wird, sodass der Gemeinderat in der Gesamtabwägung die Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes als ausreichend gewürdigt erachtet, da die Planung hier mit positiven Effekten verbunden ist.

A.3.3. Rechtskräftiger Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Landwirtschaftliche Fläche dar.

Der aufzustellende Bebauungsplan ist nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Trabititz entwickelbar und macht eine Änderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

A.4 Planinhalt

A.4.1. Planungsziele

Folgende Planungsziele stellen die Eckpunkte des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Kurbersdorf“ dar:

- Ermöglichung der Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie
- Regelungen zur zeitlichen Befristung der Nutzung des Plangebiets durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage
- Regelung des Zulässigkeitsmaßstabs von baulichen Anlagen (Art und Maß der baulichen Nutzung)
- Integration in das Orts- und Landschaftsbild
- Naturschutzrechtliche Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

A.4.2. Festsetzungen des Bebauungsplans

A.4.2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Teilfläche des Grundstücks des Grundstücks Flnr. 623/4 der Gemarkung Preißach, die für die Aufstellung von einer Freiflächenphotovoltaikanlage und für planinterne Kompensationsmaßnahmen vorgesehen ist sowie das Grundstück Flnr. 561/11, dass der Erschließung dient.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1,43 ha.

A.4.2.2 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" nach § 11 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie.

Im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik“ sind freistehende, aufgeständerte, nicht nachgeführte Photovoltaikanlagen (Modultische) zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Die Photovoltaikanlage ist mittels verzinkten Stahlprofilen in den Boden zu rammen oder zu schrauben; um die Versiegelung zu minimieren sind keine Fundamente zulässig.

Weiterhin sind Gebäude zulässig, die der Aufnahme von Anlagen dienen (z.B. Trafos, Wechselrichter) die für den technischen Betrieb von Photovoltaikanlagen erforderlich sind.

A.4.2.3 Maß der baulichen Nutzung, Höhenentwicklung

Die überbaubare Fläche wird mittels Baugrenze nach § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Die in Kapitel A.4.2.2 beschriebenen zulässigen Photovoltaikmodultische dürfen eine Höhe von 3,5 m, die zulässigen Gebäude eine Höhe von 4,0 m, jeweils bezogen auf die Geländeoberkante, nicht überschreiten. Für die Gebäude wird zudem die zulässige Grundfläche (GR) auf 100 m² begrenzt.

Durch die Beschränkung der Höhe der baulichen Anlagen wird in Verbindung mit der spezifischen topographischen Situation eine gute Integration in das Landschaftsbild ermöglicht.

Die effektive Versiegelung des Bodens beschränkt sich auf die vorgesehenen Technikgebäude (max. 100 m² Grundfläche und die in den Boden gerammten oder geschraubten Stahlprofile der Photovoltaikmodultische.

A.4.2.4 Zeitliche Befristung

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB wird die bauliche Nutzung der Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auf 31 Jahre beschränkt, gerechnet ab dem Tag der Rechtskraft des Bebauungsplans. Anschließend sind die Flächen innerhalb eines Jahres in ihren Urzustand zurückzusetzen, d.h. die Nachfolgenutzung wird als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt.

Sollte der Fall eintreten, dass Anlagen oder Anlagenteile bereits nach weniger als 31 Jahren nach Nutzungsaufgabe nicht mehr in Betrieb sind, so muss die Wiederherstellung des Urzustands dann innerhalb eines Jahres erfolgen, gerechnet vom Zeitpunkt der Nutzungsaufgabe. Von einer Nutzungsaufgabe ist auszugehen, wenn dauerhaft, d.h. über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten kein Strom in das Leitungsnetz eingespeist wird.

Beim Abbau der Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass etwaige Verankerungen einer Photovoltaikanlage im Hinblick auf eine zukünftige landwirtschaftliche Folgenutzung vollständig entfernt werden. Bestehen nach Beendigung des Betriebes Hinweise auf eine Kontaminierung des Bodens durch die Verankerungen, sind ggf. vor der Wiederaufnahme einer ackerbaulichen Nutzung Bodenproben entnommen werden.

Gründe für die beschränkte Zulässigkeit einer Photovoltaikanlage liegen in erster Linie in der technischen Lebensdauer einer solchen Anlage. Mit den Festsetzungen zur zeitlichen Befristung der Nutzung soll gewährleistet werden, dass eine zu einem späteren Zeitpunkt evtl. ungenutzte Anlage nicht verkommt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt.

A.4.2.5 Bestehende Versorgungsleitungen

A.4.2.5.1 Trinkwasser

Durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans verläuft in Ost-West-Richtung eine gemeindliche Trinkwasserleitung. Der Schutzzonenbereich dieser Leitung beträgt 2,0 m

beiderseits der Leitungsachse. Unterhalts-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten sind jederzeit zu ermöglichen. Kabelquerungen sind nur an höchstens 2 Stellen (gebündelt) zulässig. Für die Querungen ist der Gemeinde ein Bestandslageplan zu übergeben.

Zur Sicherung dieser Trinkwasserleitung setzt der Bebauungsplan ein Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Trabitzz fest.

A.4.2.5.2 Energie

Im Bebauungsplan wird die bestehende Freileitung der E.ON Bayern AG dargestellt. Der Schutzzonenbereich dieser Leitung beträgt 9,50 m beiderseits der Leitungsachse. Die Darstellung erfolgt nachrichtlich; maßgeblich ist der tatsächliche Verlauf im Gelände.

Innerhalb des Schutzzonenbereiches bestehen Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen. Jegliche Baumaßnahmen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

Auch in Bezug auf die vorhandenen Niederspannungs-Erdkabel sind Baumaßnahmen mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

A.4.2.6 Wasserhaushalt

Es wird festgesetzt, dass anfallendes Niederschlagswasser an Ort und Stelle breitflächig über die belebte Oberbodenschicht zu versickern ist.

A.4.2.7 Leitungsrecht

Innerhalb der dargestellten Schutzzone der Trinkwasserleitung, wird ein Leitungsrecht für eine Trinkwasserleitung zugunsten der Gemeinde Trabitzz festgesetzt. Die Schutzzone der Leitung darf nicht überbaut werden. Es ist ein Sicherheitsabstand von 2 m beidseits der Leitungsachse frei zu halten. Unterhalts-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten sind jederzeit zu ermöglichen. Kabelquerungen sind nur an höchstens 2 Stellen (gebündelt) zulässig. Für die Querungen ist der Gemeinde ein Bestandslageplan zu übergeben.

A.4.2.8 Grünordnung

A.4.2.8.1 Pflanzmaßnahmen

Durch die Westhanglage ist das Plangebiet wird die Freiflächenphotovoltaikanlage von Osten nicht einsehbar sein. Der bestehende Bahntrasse i.V.m. mit vorhandenen Gehölzen schirmt das Plangebiet nach Westen hin ab. Eine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist somit nicht zu befürchten.

Zur Integration der zulässigen Photovoltaikanlage in das Landschaftsbild werden Pflanzmaßnahmen im Süden und Osten der geplanten Anlage vorgesehen.

Innerhalb der Fläche M3 ist eine kleine Streuobstwiese, bestehend aus mindestens 4 Gehölzen, (ca. 1 Baum/100 m²) zu pflanzen. Es sind die Arten gemäß Artenliste (vgl. Kap. A.4.2.8.4) zu verwenden.

Innerhalb der Fläche M4 sind ein bis zwei Gehölze zu pflanzen. Es sind die Arten gemäß Artenliste (vgl. Kap. A.4.2.8.4) zu verwenden.

Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern. Ausgefallene Gehölze sind in der jeweils nächsten Pflanzperiode durch Gehölze gleicher Art zu ersetzen.

A.4.2.8.2 Sonstige Festsetzungen zur Grünordnung

Zur Vermeidung des Eintrags von Nährstoffen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, ist innerhalb der Flächen M3 und M4 zu den Grenzen der Nachbargrundstücke mit einem Böschungslöffel ein kleiner flacher Erdwall (Höhe 30 cm) anzulegen mit einer dahinterliegenden Grabenmulde.

Innerhalb der Fläche M3 und M4 sind zur Strukturanreicherung jeweils je ein Lesesteinhaufen und ein Wurzelstockhaufen anzulegen

A.4.2.8.3 Pflegemaßnahmen

Die Flächen des Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sowie die als Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung Natur und Landschaft festgesetzten privaten Grünflächen sind extensiv als Wiese zu bewirtschaften.

Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und jeglichen Düngemitteln ist unzulässig.

Die Flächen sind unter Entfernung des Mahdgutes zu mähen. Die erste Mahd eines jeden Jahres darf frühestens am 15. Juni erfolgen. Innerhalb der ersten drei Jahre nach Baubeginn ist zur Aushagerung eine 2-3 malige Mahd des extensiven Grünlands zulässig. Anschließend ist, nach Absprache und ggf. Vor-Ort Termin mit der UNB, eine Anpassung zulässig, z.B. eine 1malige Mahd. Alternativ könnte eine Beweidung mit Schafen erfolgen.

Abweichend zu den übrigen Flächen, können diejenigen Flächen des Sonstigen Sondergebiets, die durch die geplanten Modultische überdeckt sind gemulcht werden.

A.4.2.8.4 Artenliste

- Malus sylvestris (Wildapfel); 3 x verpfl., 150-200 cm
- Pyrus communis (Gemeine Birne); 3 x verpfl., 150-200 cm
- Prunus avium (Süß-Kirsche); verpfl. Heister, o.B.; 200-250 cm
- Prunus spinosa (Schlehe); verpfl. Strauch, o.B., 3 Triebe; 100-150 cm

A.4.3. Einfriedungen Zäune

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind Einzäunungen als Draht- oder Stabgitterzaun einschließlich Übersteigschutz mit einer max. Höhe von 2,50 m bezogen auf die Geländeoberkante zulässig. Die Pflanzungen zur Eingrünung müssen vor dem Zaun erfolgen, so dass dieser verdeckt ist.

Um die Zerschneidung von Lebensraumbeziehungen zu vermeiden und die ökologische Durchgängigkeit zu erhalten soll zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche durchgängig ein 0,15 m hoher Spalt verbleiben. Für Zaunsäulen sind nur Einzelfundamente zulässig; Streifenfundamente und durchlaufende Zaunsockel sind unzulässig. Mauern, Dammschüttungen, Erdwälle oder sonstige Auffüllungen zur Einfriedung sind nicht zulässig.

A.4.4. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den bestehenden Feldweg FlNr. 561/11, der im Osten an die Straße „Kurbersdorf“ anschließt. Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung und an die Kanalisation ist für eine Freiflächenphotovoltaikanlage nicht erforderlich.

Niederschlagswasser wird breitflächig über die belebte Oberbodenschicht versickert. Durch punktuelle Aufständigung der Modultische ist keine relevante Versiegelung von Boden verbunden, sodass sich durch die neue Nutzung des Plangebiets keiner Veränderung bezüglich der Niederschlagswasserentsorgung im Vergleich zur Grünlandnutzung ergibt.

A.4.5. Brandschutz

Im Zuge der Bauausführung sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten:

1. Die Zufahrt zum Schutzobjekt muss für Feuerwehrfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 16 t sichergestellt sein. Die Anforderungen nach Art. 12 BayBO sind einzuhalten. Auf die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken - Fassung Juli 1998“ (AllMBl. Nr. 25/1998) wird hingewiesen.

2. Die Gebäude, bzw. bauliche Anlagen (Übergabestation usw.) dürfen höchstens im Abstand von 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden.
3. Besteht die Tragkonstruktion der Anlage aus brennbaren Stoffen (Holzgestelle) ist eine Umfahrung und entsprechende Fahrgassen erforderlich.
4. Der Grundschutz an Löschwasser durch das Hydrantennetz liegt nach dem Merkblatt Nr. 1.9-6 vom 25.04.94 des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft und nach den Techn. Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 bei ca. 800 - ca. 1200l/min.
5. Sollte für die Anlage keine Wasserversorgung Hydranten zur Verfügung stehen (Außenbereich), sind geeignete Löschwasserentnahmestellen vorzusehen (Löschwasserbehälter, Absetzdeiche mit gesicherter Restmenge usw.) Hier sind Löschwassersauganschlüsse nach DIN 14244 notwendig.
6. Zur Vermeidung von Flächenbränden ist der Grasbewuchs durch regelmäßige Mahd (nicht höher als 40 cm - Extensivwiese) niedrig zu halten.
7. Bei einem Feuerwehreinsatz sind die Gefahren der Elektrizität zu berücksichtigen. Auf das Merkblatt 5.07 07/2005 der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg (Photovoltaikanlagen) wird hingewiesen.
8. Vor Genehmigung des Bebauungsplanes sind die Flächen für die Feuerwehr und die Löschwasserversorgung im Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat festzulegen.

A.4.6. Staubimmissionen

Das Plangebiet ist von Immissionen betroffen. Staubimmissionen, die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen, sind durch den Betreiber der Freiflächenphotovoltaikanlage zu dulden. Ein Abwehranspruch besteht nicht.

A.4.7. Bahnlinie

Das Plangebiet liegt neben einer Bahnlinie.

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Vorhabenträgers, des Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Während der Bauphase, des Betriebes und des Rückbaus der Freiflächenphotovoltaikanlage ist durch den Anlagenbetreiber zu jedem Zeitpunkt eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auszuschließen.

A.4.8. Blendwirkungen/Lichtreflexionen

Aufgrund der Entfernung der nächsten Wohnbebauung sind dortige Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen oder Lichtreflexionen nicht zu befürchten.

Durch den Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage dürfen keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes z.B. durch Blendungen, Reflexionen entstehen. Heute verwendete Modultechnologien erzeugen aufgrund ihrer Oberflächenstruktur ein geringes Blendverhalten (geringer als bei anderen zulässigen Baustoffen (z.B. Glas). Evtl. Blendwirkungen können während des Sonnenuntergangs bzw. des Sonnenaufgangs erfolgen. Dies ist aber vernachlässigbar, da eine Blendung des Betrachters gleichzeitig bedeuten würde, dass dieser zum gleichen Zeitpunkt direkt in die Sonne blicken müsste. Eine Blendung kann aufgrund der quer zur Bahntrasse verlaufenden Trasse nur in der Mittagszeit erfolgen. Zwangsläufig werden evtl. Lichtreflexe dann in den Himmel abgestrahlt (Einstrahlwinkel = Ausstrahlwinkel).

A.5 Flächenbilanz

Flächennutzung	Fläche in m²
Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“	9.507 m ²
Private Grünfläche (Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft)	4.025 m ²
Verkehrsfläche	720 m ²
Summe (Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans)	14.252 m²

B Umweltbericht

B.1 Kurzdarstellung des Inhalts

Inhalt des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Kurbersdorf“ sind Festsetzungen, die die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage schaffen. Detaillierte Angaben zu Standort, Art und Umfang der Planung können der Begründung des Bebauungsplans entnommen werden.

B.2 Übergeordnete Planungen und Gesetze

B.2.1. Fachgesetze

Für das anstehende Bauleitplanverfahren sind das Baugesetzbuch mit seinen Bestimmungen zur Umweltprüfung und die Bestimmungen zum Schutze der Umwelt maßgeblich. Insbesondere ist für das anstehende Bauleitplanverfahren die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB (i.d.F. vom 01. Juli 2004) i. V. m. § 18 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (i.d.F. vom 01.10.2010) zu beachten.

Weiterhin sind für die Bauleitplanung Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes mit den entsprechenden Verordnungen (16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz – Verkehrslärmschutzverordnung) sowie die TA Lärm wesentlich.

Als wesentliche Gesetzesgrundlage ist auch das Bayerische Naturschutzgesetz zu berücksichtigen. Aus stadtplanerischer Sicht gelten die Vorgaben des Denkmalschutzes (Bau- und Bodendenkmale), sowie aus naturschutzfachlicher Sicht das Wasserrecht (Wasserschutzgebiet, Gewässerrandstreifen, Altlastverdachtsflächen etc.).

B.2.2. Planerische Vorgaben

B.2.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2006

Siehe Kap. A.3.2.1; weitere umweltrelevante Ziele und Grundsätze werden im Folgenden genannt:

- Der Erhaltung der gewachsenen Siedlungsstruktur und der nachhaltigen Weiterentwicklung unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft, kommt eine besondere Bedeutung zu. Dabei sind die Bewahrung der bayerischen Kulturlandschaft und die Förderung der Baukultur anzustreben. Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild ist möglichst zu achten (LEP B VI 1, Grundsatz)
- Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig die vorhandenen Potentiale (Baulandreserven, Nachverdichtung, Brachflächen und leer stehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden (LEP B VI 1.1, Ziel).
- Es ist anzustreben, die Versiegelung von Freiflächen möglichst gering zu halten (LEP B VI 1.1, Grundsatz).
- Besonders schützenswerte Landschaftsteile sollen grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden. Dies gilt neben unter besonderem gesetzlichen Schutz stehenden Gebieten für besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen (LEP B VI, 1.5, Ziel).

B.2.3. Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6)

Siehe Kap. A.3.2.6

B.2.4. Ziele des Landschaftsplans

Das Vorhabengebiet ist im integrierten Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Trabititz als Flächen für die Landwirtschaft, genauer als Flächen für Grünland, dargestellt.

Für die östliche Teilfläche, die aktuell ebenso wie der Rest des Plangebiets derzeit intensiv als Grünland bewirtschaftet wird, weist der Landschaftsplan einen Schutzstatus nach Art. 6d BayNatSchG (alte Fassung) als ständig wasserführender Graben aus, der Schutzstatus entspricht § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG (neue Fassung).

B.3 Umweltauswirkungen – Beschreibung und Bewertung

B.3.1. Bestandsaufnahme

B.3.1.1 Plangebiet

Der zu untersuchende Landschaftsausschnitt wird geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung. In der Nähe befinden sich kleinere Wald- und Heckenstrukturen. Nördlich angrenzend an den Vorhabenbereich befindet sich der Ortsteil Kurbersdorf und weiter nördlich Trabititz.

Die Eisenbahntrasse Weiden i.d. Oberpfalz - Bayreuth verläuft westlich angrenzend am Plangebiet vorbei und stellt eine größere Vorbelastung des Landschaftsbildes dar.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ aber außerhalb dessen Schutzzone. In unmittelbarer Nähe, aber nicht unmittelbar westlich anschließend an das Vorhabengebiet und durch die bestehende Eisenbahnlinie von diesem getrennt, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab“. Westlich und südlich vom Geltungsbereich befindet sich je eine Fläche der Bayerischen Biotoptypenkartierung (Biotop-Nr. 6237-0070-001 und Nr. 6237-0073-001). Es handelt sich hierbei um Gehölze im Bereich der Eisenbahntrasse, diese werden durch das Vorhaben nicht berührt.

B.3.1.2 Topographie

Das geplante Sondergebiet befindet sich am Fuße eines leicht nach Westen, hin zur Bahnlinie geneigten Hangs und ist dadurch von angrenzenden Siedlungsbereichen aus nicht einzusehen.

Die geplante Photovoltaikanlage wird sich auf einer Höhe von ca. 430 m üNN befinden.

B.3.1.3 Landschaftsbild

Der zu untersuchende Landschaftsausschnitt wird durch die vorhandene Bahntrasse Weiden i.d. Oberpfalz - Bayreuth sehr stark vorgeprägt. Das Landschaftsbild ist relativ monoton strukturiert. Äcker und Grünlandflächen, teilweise mit linearen Gehölzstrukturen, insbesondere Bahntrassen begleitend, bestimmen das umgebende Landschaftsbild.

In der Umgebung des Plangebietes finden sich einige Heckenstrukturen sowie Waldgebiete, die durch die Planung nicht berührt werden. Die Heckenstrukturen der Umgebung sind auch als Flächen der Bayerischen Biotoptypenkartierung geschützt.

B.3.1.4 Erschließung

Vgl. Kap. A.3.1.5

B.3.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

B.3.2.1 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Beschreibung nach Leitfaden	Bewertung
Intensiv genutztes Grünland, intensiv genutzte Grünflächen	Kategorie I, oberer Wert

Beschreibung

Das gesamte Vorhabengebiet wird aktuell intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Es sind keine wertvollen Strukturen direkt im Plangebiet vorhanden, die seltenen Tier- und Pflanzenarten als Habitat oder Standort dienen könnten. Sollte es zu Lebensraumverlusten von Tier- und Pflanzenarten kommen, werden diese durch die festgesetzten Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen kompensiert.

Der Vorhabensbereich liegt im Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald außerhalb dessen Schutzbereiche. Im Plangebiet selbst existieren keine Flächen die in der Bayerischen Biotopkartierung aufgenommen wurden.

Auswirkungen

Durch die geplanten Pflanzmaßnahmen wird der zu untersuchende Bereich in die Umgebung eingegliedert. Durch die Verwendung und standortgerechten Gehölzen wird die ökologische Vielfalt vergrößert.

In einem bestehenden Feuchtgebiet wird der Lebensraum für Amphibien durch eine vorgesehene Zonierung verbessert.

Durch die Initiierung einer extensiven Nutzung - hier Grünland mit möglicher Beweidung durch Schafe und durch die Strukturanreicherung durch Gehölze und sonstige Grünordnungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes - wird die Ansiedlung neuer wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften gefördert.

Dies wird auch durch den durchlässigen Zaun mit Bodenfreiheit gewährleistet. Der Zugang von Niederwild und Kleintieren bleibt erhalten. Diese beruhigte Zone führt zu einer deutlichen Anreicherung der Artenvielfalt. Die Anlage wird nur gelegentlich zu Kontrollgängen und zur Pflege der Vegetationsbestände betreten.

Erheblichkeit: gering

B.3.2.2 Schutzgut Boden

Beschreibung nach Leitfaden	Bewertung nach Leitfaden
anthropogen überprägter Boden	Kategorie II, Unterer Wert

Beschreibung

Der Standort der zu untersuchenden Fläche befindet sich im Naturraum „Oberpfälzisches Hügelland“. Die Fläche wird aktuell als Grünland intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Auswirkungen

Eine Beeinträchtigung des Bodens wird durch die Extensivierung der Grünlandfläche (dauernde Bodenbedeckung) vermieden.

Die Gründung der Modultische erfolgt ohne Fundament, bodenschonend durch Stahlstützen, die in den Boden gerammt und nach Beendigung der Stromgewinnung wieder vollständig entfernt werden.

Die Bodenbeanspruchung als versiegelte Fläche durch die Stahlstützen einschließlich Funktionsgebäude und Zufahrt hat einen Anteil von unter 1 % der gesamten Baufläche. Die geplante Einfriedung erhält keinen Sockel.

Die gesamten Flächen werden in eine extensiv genutzte Wiese umgewandelt. Hiervon ausgenommen ist der kleine Bereich für das Trafohäuschen.

Erheblichkeit: gering

Das Schutzgut Boden wird positiv beeinflusst.

B.3.2.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung nach Leitfaden	Bewertung nach Leitfaden
Gebiet mit hohem, intakten Grundwasserflurabstand, Eintragsrisiko von Nähr- und Schadstoffen vorhanden	Kategorie II, Unterer Wert

Beschreibung

Wasserschutzgebiete und bekannte Überschwemmungsgebiete sind im Bereich des Bebauungsplans nicht vorhanden.

Grundwasser: Der Flurabstand zum Grundwasser ist relativ hoch und wird vom Bauvorhaben nicht beeinflusst.

Es befindet sich ein kleineres Feuchtgebiet mit kleinem Weiher im Vorhabenbereich, das durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Das Feuchtgebiet bleibt unverändert bestehen und wird im Bebauungsplan als private Grünfläche dargestellt.

Auswirkungen

Das Vorhaben besitzt keine negativen Auswirkungen auf Oberflächengewässer. Auch auf die Versickerung des Niederschlagswassers gehen vom Vorhaben keine negativen Auswirkungen aus.

Das anfallende Niederschlagswasser wird an Ort und Stelle über die belebte Oberbodenschicht versickert. Die einzelnen Module werden so montiert, dass der Regen auch unterhalb der Modulbauwerke für eine ausreichende Bodenfeuchtigkeit sorgt, um ein Pflanzenwachstum zu ermöglichen.

Erheblichkeit: gering

Das Schutzgut Wasser wird positiv beeinflusst.

B.3.2.4 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung nach Leitfaden	Bewertung nach Leitfaden
Fläche ohne klimatisch <u>wirksame</u> Luftaustauschbahnen	Kategorie I, oberer Wert

Beschreibung

Die zur Bebauung mit Solarmodulen vorgesehenen Ackerflächen sind nur in geringem Maße nächtliche Kaltluftproduzenten. Bei Strahlungswetterlagen werden auf diesen Flächen aufgrund ihrer nächtlichen Auskühlung Kaltluft (BAUMÜLLER 1994, S. 77) produziert. Bereits ab 2° Hangneigung wird die Kaltluft abgeführt und kann grundsätzlich in benachbarte, evtl. lufthygienisch belastete Räume fließen und dort zum Ausgleich der

Belastungen beitragen. Von besonderer Bedeutung sind daher siedlungsnah gelegene, windgeschützte, geneigte Freiflächen.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Einflussbereiches in dem für Siedlungsbereiche ein großer positiver klimatischer Effekt erwartet werden kann. Die nächste Siedlung ist Kurbersdorf, nördlich des Plangebiets. Diese Siedlung ist von kleinklimatischen Effekten, die vom Plangebiet ausgehen, nicht oder nur unwesentlich betroffen, da das Plangebiet an einem Westhang liegt und evtl. entstehende Kaltluft nicht zum Siedlungsgebiet im Norden abfließen kann.

Auswirkungen

Zur Vermeidung von kleinklimatischen Veränderungen im direkten Vorhabenumgriff wird die Bodenversiegelung so gering wie möglich gehalten. Wenn Wege erforderliche werden, werden diese als wassergebundene Decke ausgeführt und auf das notwendige Maß beschränkt.

Ein Schadstoffeintrag in die Luft ist durch die geplante Anlage und deren Betrieb nicht zu erwarten. Die geringen Beeinträchtigungen während der Bauzeit spielen nur eine untergeordnete Rolle.

Durch die Extensivierung der Grünlandnutzung wird die Luft besser gereinigt als bei der derzeitigen Nutzung. Zudem kommt es zu einer Windberuhigung, die sich auch auf die Nachbargrundstücke positiv auswirkt. Der Kaltluftabfluss wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

Durch die Photovoltaikanlage selbst werden kleinklimatische Veränderungen stattfinden. Diese lassen allerdings keine negativen Auswirkungen auf die Umgebung erwarten. Zunächst ist festzustellen, dass die höchsten Modultemperaturen bei Freiflächenanlagen selbst an den heißesten Tagen mit maximal 70° C gemessen werden. Dieser Temperaturerhöhung stehen positive Effekte gegenüber, die durch die Verschattung und damit Abkühlung durch die Module erzeugt werden.

Erheblichkeit: gering

B.3.2.5 Schutzgut Mensch

Beschreibung nach Leitfaden	Bewertung nach Leitfaden
Keine Bewertung nach Leitfaden möglich	

Beschreibung

Trotz der Nähe zum Siedlungsbereich von Kurbersdorf und Trabitze kommt dem Bereich keine besondere Bedeutung als Gebiet zur Feierabend- und Naherholung zu, da die unmittelbare Nähe der Bahntrasse mit der einhergehenden Lärmbelastung das Erholungspotential der Fläche zunichtemacht.

Auswirkungen

Die Strukturanreicherungen innerhalb des Plangebiets dienen insbesondere der Einbindung in das unmittelbare Landschaftsbild.

Es entstehen keine weiteren Emissionen. Lediglich am Stromeinspeisepunkt kann es zu einer geringfügigen Lärmentwicklung kommen.

Bei der Standortauswahl für den Bau der Anlage wurde auf einen Standort Wert gelegt, der nicht zu einer Störung des Naturraumes oder des Landschafts- und Ortsbildes führen soll.

Beeinträchtigungen des Menschen durch elektrische oder elektromagnetische Strahlung sind nur im unmittelbaren Umgriff an den Modulen zu messen und somit nicht von Bedeutung.

Die Flächen werden zukünftig extensiv als Grünland bewirtschaftet.

Erheblichkeit: gering

B.3.2.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Beschreibung nach Leitfaden	Bewertung nach Leitfaden
Ausgeräumte, strukturarme Agrarlandschaft	Kategorie I, oberer Wert

Beschreibung

Das geplante Sondergebiet liegt auf einer leicht nach Westen geneigten Fläche. Der Flurerweg führt östlich am Untersuchungsgebiet vorbei. Ein Wirtschaftsweg, der auch Teil des Plangebiets ist, verbindet das geplante Sondergebiet mit dem Ortsteil Kurbersdorf. Das Plangebiet ist aufgrund der westlich angrenzenden Bahntrasse bereits vorbelastet.

Zu einer Beeinträchtigung durch Blendwirkung im Bereich von Siedlungen bzw. der Verkehrswege kommt es aufgrund der günstigen topografischen Verhältnisse bzw. der Lage und Ausrichtung der geplanten Modulreihen nicht.

Das Plangebiet ist aufgrund der spezifischen topographischen Situation nicht einsehbar bzw. es existieren keine relevanten Aufenthalts- oder Bewegungsräume in der Landschaft aus denen die Anlage einsehbar wäre. Die Errichtung von zusätzlichen Infrastruktureinrichtungen ist voraussichtlich nicht notwendig.

Auswirkungen

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die aufgestellten Modulreihen aufgrund der topografisch begünstigten, versteckten Lage nicht in besonderer Weise beeinträchtigt. Durch die geringe bauliche Höhe der Photovoltaikmodule von max. 3,0 m Höhe in Verbindung mit den günstigen topografischen Voraussetzungen, den Maßnahmen zur Strukturanreicherung und den bereits bestehenden Grünstrukturen sind Beeinträchtigungen weitgehend minimiert.

Erheblichkeit: gering - mittel

B.3.2.7 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Kultur- und Sachgüter werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

B.3.2.8 Zusammenfassung

Tabelle 1: Zusammenfassung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Schutzgut	Bewertung nach Leitfaden	Auswirkungen des Vorhabens
Arten- und Lebensräume	Kat. I oberer Wert	gering
	Gebiet mit geringer Bedeutung	
Boden	Kat. II unterer Wert	gering
	Gebiet mit mittlerer Bedeutung	
Wasser	Kat. II unterer Wert	gering
	Gebiet mit mittlerer Bedeutung	
Klima und Luft	Kat. I oberer Wert	gering
	Gebiet mit geringer Bedeutung	
Mensch	---	gering
Landschaftsbild	Kat. I Oberer Wert	gering - mittel
	Gebiet mit geringer Bedeutung	
Sach- und Kulturgüter	---	

B.3.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Durch den Bau der gegenständlichen Freiflächen-Photovoltaikanlage, die eine extensive Grünlandnutzung und umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen auf insgesamt ca. 0,95 ha vorsieht, ist von einer großflächigen Extensivierung und damit einer ökologischen Aufwertung in einer ansonsten ausgeräumten Landschaft auszugehen.

Gravierende negative Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft, Arten und Biotope sowie auf den Menschen sind nicht zu erwarten.

Das Landschaftsbild wird verändert. Dies kann jedoch aufgrund der topografisch begünstigten, versteckten Lage sowie durch die beschriebenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen hingenommen werden.

Das Sonstige Sondergebiet ist aufgrund des gewählten Standorts am unteren Ende eines Hangs aus der Blickrichtung der Siedlungsbereiche und Straßen nicht einsehbar, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Nah- oder Fernsicht handelt.

B.3.4. Maßnahmen (Zusammenfassung)

Schutzgut	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Arten- und Lebensgemeinschaften	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Strukturanreicherung durch die Anlage von Lesesteinhaufen und Wurzelstöcken ▪ Strukturanreicherung durch Gehölzpflanzungen (Streuobstwiese) ▪ Verbesserung von Amphibienlebensräumen durch Zonierung (Ausbaggern und vertiefen bestehender Mulden auf ca. einem Drittel der vorhandenen Fläche) und Gestaltung eines Geländereiefs in einem in niederschlagsarmen Zeiten kein freies Wasser führenden Feuchtbereich im Plangebiet ▪ Anlage von Seigen und Tagwassermulden ▪ die Durchgängigkeit für Kleinsäuger und Niederwild sowie heimischen Raubtieren wird durch den erhöhten Bodenabstand des Zaunes (15 cm) gewährleistet werden; die Barrierewirkung und Zerschneidung wird damit verringert ▪ die Ansiedlung neuer wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften wird durch die Extensivierung der Grünlandnutzung und durch die (mögliche) Beweidung mit Schafen gefördert ▪ die beruhigte Zone innerhalb des Zauns führt zu einer deutlichen Anreicherung der Artenvielfalt ▪ Extensivierung der Grünlandfläche; ohne Behandlung mit Insektiziden und Fungiziden, es dürfen keine Dünger auf die Fläche gebracht werden, keine Bodenverdichtungen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung des Bodenschutz durch die Herstellung einer geschlossenen Pflanzendecke (Extensivierung der Grünlandnutzung) ▪ Verminderung von Bodenerosion und Nährstoffen durch die dauernde Bodenbedeckung ▪ Förderung des Aufbaus von organischer Substanz im Boden und Förderung des Bodenlebens durch die Extensivierung der Grünlandnutzung.
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Schutz des Grundwassers ▪ Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers an Ort und Stelle ▪ Reduzierung der Bodenversiegelung auf ein Mindestmaß
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die versiegelte Fläche wird so gering wie möglich gehalten ▪ durch die Extensivierung der Grünlandnutzung wird die kleinklimatische Funktion des Gebietes aufrechterhalten
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ abgestimmte Standortwahl ▪ Maßnahmen zur Sicherung des Landschaftsbildes
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ▪ wirksame Einbindung der Anlage in das bestehende Landschaftsbild durch Strukturanreicherungen (standortgerechte Gehölze, Wurzelstock-, Lesesteinhaufen) ▪ Abgestimmte Standortwahl ▪ Begrenzung der baulichen Höhe durch Festsetzungen im Bebauungsplan ▪ Extensivierung der Grünlandnutzung

B.3.5. Festlegung des Ausgleichsbedarfes

Der Ausgleich für das geplante Vorhaben wurde anhand des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“³ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (2. erweiterte Auflage Januar 2003, München) errechnet.

Der aktuelle Bestand kann dabei nach dem Leitfaden in folgende Bewertungskategorie eingeteilt werden:

Kategorie I: Gebiet mit **geringer** Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild: Konversionsfläche, Fläche ohne klimatisch wirksame Luftaustauschbahnen, ausgeräumte strukturierte Agrarlandschaft.

Kategorie II: Gebiet mit **mittlerer** Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild: Fläche mit hohem intaktem Grundwasserflurabstand, anthropogen überprägter Boden.

Gebiete mit einer hohen Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Entsprechend den Grundsätzen wird der Kompensationsfaktoren nach einer dafür vorgesehenen Matrix für die o.g. Kategorie ermittelt. Grundsätzlich gilt, dass die geplanten Minimierungsmaßnahmen soweit diese in den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan festgehalten sind, die Reduzierung des Ausgleichsfaktors rechtfertigen.

Tabelle 2: Bewertung des Zustandes des Plangebietes, Bedeutung der Schutzgüter

Realnutzung	Arten und Lebens- gemein- schaften	Boden	Wasser	Klima und Luft	Land- schafts- bild	Faktor GRZ < 0,35
Intensiv genutztes Grünland	Kat. I Oberer Wert	Kat. II Unterer Wert	Kat. II Unterer Wert	Kat. I Oberer Wert	Kat. I Oberer Wert	
Gesamtbewertung I	I	I	II	I	II	0,5

Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt (ca. 1,43 ha). Der Boden ist anthropogen überprägt und besitzt keine besonderen oder seltenen Bodeneigenschaften. Der Grundwasserstand des Gebietes ist intakt. Die Fläche besitzt nur eine geringe kleinklimatische Funktion für benachbarte, besiedelte Bereiche.

Hochwertige, naturschutzfachlich relevante Flächen befinden sich nicht im Vorhabenbereich. Die umgebende Landschaft kann als ausgeräumte Agrarlandschaft bewertet werden. Voraussetzungen für die Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden und Wasser werden verbessert ohne zu starke Eingriffe in das durch Landwirtschaft geprägte Landschaftsbild vorzunehmen.

Laut Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009 an die Regierungen und Unteren Bauaufsichtsbehörden (AZ: IIB5-4112.79-037/09) liegt der Kompensationsbedarf aufgrund der Ausschlusskriterien für ungeeignete Bereiche und dem tatsächlichen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad einer Photovoltaikanlage in der Regel bei 0,2.

³ Quelle: http://www.stmugv.bayern.de/umwelt/naturschutz/doc/leitf_oe.pdf, Zugriff am 29.09.11

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen rechtfertigen den Kompensationsfaktor von **0,2** (entspricht einem Ausgleichsbedarf von ca. 1.900 m²) für das Sonstige Sondergebiet (ca. 0,95 ha):

- Beschränkung der Modultische auf max. 3,5 m Höhe und Befestigung der Module auf eingerammten Stahlstützen – kein Einbau von Betonfundamenten
- Die Durchgängigkeit für Kleinsäuger und Niederwild und die heimischen Raubtiere wird durch den Bodenabstand des Zaunes (15 cm) gewährleistet. Auf eine komplette Umzäunung wird verzichtet
- Durch großflächige (ca. 1 ha) Extensivierung von intensiv betriebener Grünlandnutzung innerhalb des Plangebiets wird die Ansiedlung neuer Arten und Lebensgemeinschaften gefördert.
- Durch Gehölzpflanzungen sowie Anlage von Lesesteinhaufen und Wurzelstücken wird eine Strukturanreicherung des Landschaftsbilds bewirkt.
- Durch die Extensivierung wird der Aufbau von organischer Substanz im Boden und dadurch das Bodenleben gefördert.
- Durch die Umwandlung in extensives Grünland werden keine Wirtschaftsdünger aufgebracht (Schutz des Grundwassers).
- Schädliche Bodenverdichtungen finden unter den Solarmodulen und in den Zwischenräumen nicht statt; der Bodenerosion wird durch eine dauerhafte Grünlandfläche vorgebeugt.
- Die Anlage einer extensiven Grünlandfläche – Wiese – wirkt kleinklimatisch ausgleichend.
- Der gewählte Standort ist durch die Nachbarschaft zu einer bestehenden Eisenbahntrasse bereits landschaftlich vorbelastet.

Laut im o.g. Schreiben der Obersten Baubehörde beschriebenen Regelfall, für den ein Kompensationsfaktor von 0,2 zur Anwendung kommen kann, ist jedoch das Grünland zu mähen und das Mahdgut zu entfernen. Der vorliegende Bebauungsplan ermöglicht jedoch für Teilbereiche – die durch die Modultische überdeckten Flächen innerhalb des Sonstigen Sondergebiets – auch ein Mulchen. Dies bedeutet für die entsprechenden Bereiche eine ökologische Verschlechterung. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen wird der Kompensationsfaktor auf 0,3 erhöht.

Tabelle 3: Ermittlung des Ausgleichsbedarfes (alle Werte in m²)

Realnutzung	Bewertung nach Leitfaden	Eingriffsfläche	GRZ kleiner/ gleich 0,35	
			Faktor	Ausgleichsfläche
Intensiv genutztes Grünland	Kat. I	9.500	0,3	2.850
Summe errechneter Ausgleichsbedarf (in m ²)				2.850

B.3.6. Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Der erforderliche Ausgleich (gesamt 2.850 m²) wird in vollem Umfang im unmittelbaren Eingriffsbereich im östlichen sowie südlichen Plangebiet erbracht (Gesamtfläche M1, M3, M4 ca. 3000 m²)

Maßnahmenfläche	Maßnahmenart
M1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlage von Seiden und Tagwassermulden ▪ Extensivierung der Grünlandfläche; ohne Behandlung mit Insektiziden und Fungiziden, es dürfen keine Dünger auf die Fläche gebracht werden, keine Bodenverdichtungen
M3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Strukturanreicherung durch Gehölzpflanzungen (Streuobstwiese) ▪ Strukturanreicherung durch die Anlage von Lesesteinhaufen und Wurzelstöcken ▪ Extensivierung der Grünlandfläche; ohne Behandlung mit Insektiziden und Fungiziden, es dürfen keine Dünger auf die Fläche gebracht werden, keine Bodenverdichtungen
M4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Strukturanreicherung durch Gehölzpflanzungen ▪ Strukturanreicherung durch die Anlage von Lesesteinhaufen und Wurzelstöcken ▪ Extensivierung der Grünlandfläche; ohne Behandlung mit Insektiziden und Fungiziden, es dürfen keine Dünger auf die Fläche gebracht werden, keine Bodenverdichtungen

B.3.7. Flächen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Weitere Fläche mit Maßnahmen zur Minimierung:

Maßnahmenfläche	Maßnahmenart
M2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung von Amphibienlebensräumen durch Zonierung (Ausbaggern und vertiefen bestehender Mulden auf ca. einem Drittel der vorhandenen Fläche) und Gestaltung eines Geländerelevs in einem in niederschlagsarmen Zeiten kein freies Wasser führenden Feuchtbereich im Plangebiet

B.3.8. Planungsalternativen

Planungsalternativen hätten lediglich in einer Reduktion der Fläche bestanden und wurden nicht erwogen, da entsprechend weniger Energie produziert werden könnte.

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre davon auszugehen, dass die überplanten Flächen weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

B.4 Zusätzliche Angaben

B.4.1. Methodik

Besondere technische Verfahren bei der Umweltprüfung waren für das geplante Bauvorhaben „Freiflächenphotovoltaikanlage Kurbersdorf“ nicht erforderlich. Es haben sich

auch keine Hinweise auf besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben ergeben.

B.4.2. Maßnahmen der Überwachung

Das Monitoring soll die Überwachung der erheblichen und insbesondere unvorhergesehenen Auswirkungen der Pläne auf die Umwelt in der Durchführungsphase sicherstellen, siehe auch § 4c BauGB. Unvorhergesehene negative Auswirkungen sollen dadurch frühzeitig ermittelt werden können, um der Gemeinde die Möglichkeit zu verschaffen, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Nach Errichtung der genehmigten Anlage soll geprüft werden, ob sich durch eine Häufung erhebliche, unvorhergesehene Umweltauswirkungen besonders im Hinblick auf das Landschaftsbild ergeben. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch Ortseinsicht untersucht.

Die Zuständigkeit für das Monitoring liegt bei der Kommune.

B.5 Zusammenfassung

Gemäß den rechtlichen Vorgaben sind Bebauungspläne einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel der Umweltprüfung ist es, frühzeitig umfassend und medienübergreifend die jeweiligen Umweltfolgen des Planes zu prognostizieren und zu bewerten sowie in angemessener Weise bei der Formulierung der Planaussagen diese Umweltfolgen zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht dient dazu, die umweltschützenden Belange der Planung als Bestandteil des Abwägungsmaterials aufzubereiten. Er enthält eine Beschreibung und Bewertung zu den Umweltbelangen "Tiere und Pflanzen", "Boden", "Wasser", "Klima/ Luft", "Landschaftsbild", "Mensch", sowie "Kultur- und Sachgüter". Des Weiteren sollen die Wechselwirkungen zwischen ihnen berücksichtigt werden.

Durch die geplante Freiflächensolaranlage bei Trabititz werden der Naturraum und das Schutzgut „Landschaftsbild“ beeinflusst. Zudem wird durch die teilweise Einzäunung der Anlage, das Plangebiet für größere Tiere (Rehe und Wildschweine) unzugänglich.

Das Vorhaben wird zu einer Verbesserung der Bilanz für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft und Kleinklima beitragen, zumindest zu keiner Verschlechterung führen.

Das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften sowie Sach- und Kulturgüter werden nicht negativ beeinflusst.

Das Landschaftsbild wird verändert. Durch die Vorbelastung des Landschaftsbilds, Beschränkung der Höhe der baulichen Anlagen sowie durch die günstige topografische Lage und die Maßnahmen zur Strukturanreicherung wird dies jedoch vermieden bzw. minimiert. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hält sich damit in Grenzen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die durch den vorliegenden Bebauungsplan erforderlichen Maßnahmen keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen nach sich ziehen.

aufgestellt

Nürnberg, 13.12.2011

TEAMBÜRO MARKERT

i.A. Matthias Fleischhauer

Dipl.-Ing. Stadt- und Regionalplanung

C Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I 2006 S.3316).
- Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. S. 466).
- Planzeichenverordnung Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1996 (BGBl. S. 58/1991 S. 58)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007(GVBl. S. 588)
- Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege); Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010
- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005, geändert durch Art. 78 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl Seite 66)
- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S.136).
- 7. Bayerisches Denkmalschutzgesetz Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (BayDSchG vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 328), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 622) – BayRS 2242-1-K

D Quellen

- Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern: Schreiben an die Regierungen und unteren Bauaufsichtsbehörden „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 19.11.2009
- Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern: Schreiben an die Regierungen und unteren Bauaufsichtsbehörden „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 14.01.2011